

Festsetzung von Messen, Ausstellungen oder Märkte aufheben



Sie können die Festsetzung einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes aufheben lassen.

Basisinformationen

Als veranstaltende Person können Sie die Aufhebung Ihrer bereits festgesetzten Messen, Ausstellungen oder Märkte beantragen.

Die Aufhebung der Festsetzung für Wochen-, Jahrmärkte oder Volksfeste erfolgt nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung für Sie nicht zumutbar ist.

Bei Messen, Ausstellungen oder Großmärkte genügt auch die Anzeige, dass die Veranstaltung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird.

Voraussetzungen

- Die Veranstaltung wurde bereits von der zuständigen Stelle festgesetzt.
- Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine der folgenden Veranstaltungsformen:
 - Messe
 - Ausstellung
 - Großmarkt
 - Wochenmarkt
 - Spezialmarkt
 - Jahrmarkt
- Die Festsetzung eines Wochen- oder Jahrmarktes oder eines Volksfestes können Sie nur aufheben lassen, wenn Ihnen die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

Ablauf

- Sie reichen einen Antrag auf Aufhebung der Festsetzung einer Veranstaltung mit allen erforderlichen Unterlagen postalisch oder per E-Mail bei der zuständigen Stelle ein.
- Die zuständige Stelle prüft Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an.
- Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag.
- Sie erhalten einen Bescheid.
- Sie erhalten einen Gebührenbescheid.

- Sie begleichen die Gebühren.

Soweit eingerichtet, können Sie alternativ die Aufhebung der Festsetzung online beantragen:

- Sie rufen den Online Dienst auf.
- Sie befüllen das Antragsformular und senden es ab.
- Ihr Antrag und Ihre Unterlagen werden an die zuständige Stelle übermittelt.
- Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag.
- Sie erhalten einen Bescheid.
- Sie erhalten einen Gebührenbescheid.
- Sie begleichen die Gebühren.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf: Widerspruch.

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Benötigte Unterlagen

- Formlosen Antrag mit folgenden Angaben:
 - Angaben zur veranstaltenden Person
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Anschrift der Veranstaltung
 - Begründung der Aufhebung

Zuständige Stellen

- [5.04 Marktangelegenheiten - Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation](#)
 - (0421) 361-2385
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - marktangelegenheiten@wht.bremen.de

Gebühren / Kosten

20,00 EUR bis 300,00 EUR Es fallen Kosten an. Die Höhe der Kosten ist von der Veranstaltungsart und den Kosten für die Festsetzung abhängig. Die Kosten für die Aufhebung betragen 20 % der Kosten für die Festsetzung. In der Regel betragen die Kosten zwischen 20,00 Euro und 300,00 Euro.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Beantragen Sie die Aufhebung der Veranstaltung rechtzeitig, bevor diese stattfinden würde.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer ist vom Einzelfall abhängig.

Rechtsgrundlagen

- [§ 69 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [§ 69b Absatz 3 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [§ 64 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [§ 65 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [§ 66 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [§ 67 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)
- [§ 68 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

Aktualisiert am 29.05.2026